

Preisliste Zeiteinheiten

	Preis je Einheit:	Art. Nr.:
KUNDENDIENSTTECHNIKER / MEISTER	13,15 €	KDZE
FACHMONTEUR	11,35 €	MOZE
HELPER	9,45 €	HEZE
KD-Einsatz-Pauschale (für PLZ: 80686 München)	31,00 €	KDPP
KD-Einsatz-Pauschale	62,00 €	KDP

Aus Gewährleistungsgründen können wir nur noch in Ausnahmefällen vom Kunden selbst beschafftes Material montieren, z.B. wenn unsere Händler das Material nicht liefern können. Hierfür werden erhöhte Verrechnungssätze in Rechnung gestellt. Die Preise hierzu erhalten Sie auf Anfrage

Zuschläge Notdienst:

Mo-Fr	+ 15%
Sa.	+ 50%
So.	+ 100%
Feiertage	+ 125%
24. Dezember ab 14:00 Uhr	+ 150%
31. Dezember ab 14:00 Uhr	+ 125%
Nachtarbeit 20 Uhr bis 6 Uhr	+ 40%

Zuschläge gültig für Lohn und Einsatzpauschalen

Eine Zeiteinheit entspricht 10 Minuten

alle Preise exkl. MwSt

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Schäden an Bauseits gestellten Waren oder durch diese verursachte Schäden nicht durch die Firma Anton Ostler GmbH & Co. KG zu verantworten sind.

Preisliste Werkzeuge

	Preis:	Art. Nr.:
Vereisungsgerät	48,00 €	FRIR1
Pressfitting-Werkzeug	32,00 €	PRES1
Schweißgerät PE	42,00 €	SCHPE
Schweißgerät Autogen je Naht bis DN150	86,00 €	SCHAU
VE-Wasser Liter	00,32 €	VE
VE-Wasser Pauschal (bis 100l)	32,00 €	VEP
Entsorgung Keramik (Je Stk. Waschtisch, WC)	38,00 €	ENTS1
Abgasanalysemessung	48,00 €	ABG1
Dichtungsmaterial	18,00 €	DICHT1
Dichtungsmaterial für kleinere Arbeiten	8,00 €	DICHT2
Spülkompressor	48,00 €	SPÜL1
Verbrauchsmaterial zur Brennerwartung	25,00 €	WARTP
Anteilig Energiekosten zur Anfahrt je Km	0,26 €	EN1

Stand 01.04.2023

alle Preise exkl. MwSt.

Seite 2/2

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauverträge

mit dem Installateur und Heizungsbauer-, Klempner-, Ofen- und Luftheizungsbauer-, Behälter- und Apparatebauer-Handwerk

I. Allgemeines

1. Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von uns (Auftragnehmer) übernommenen Aufträge sind die beigefügten **Allgemeinen** Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B, und die nachstehenden Geschäftsbedingungen; sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.

2. Alle Vertragsabreden sollen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen: dies insbesondere bei Änderungen des Vertragsinhaltes und bei Vereinbarung zusätzlicher Leistungen (§ 2 Nr. 5 und Nr. 6 VOB/B).

3. Angebote sind für den Auftragnehmer nur 30 Kalendertage bindend.

II. Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben.

2. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

III. Preise

1. Für vom Auftraggeber angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.

2. Eine Mehrwertsteuererhöhung kann im nichtkaufmännischen Verkehr an den Auftraggeber weiterberechnet werden, wenn die Ware bzw. Leistung nach dem Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss geliefert oder erbracht wird.

IV. Zahlung

1. Alle Zahlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen und vom Auftraggeber ohne jeden Abzug an den Auftragnehmer zu leisten.

2. Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

3. Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, ist der Auftragnehmer, nachdem er eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und zugleich erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde, nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, die Arbeiten einzustellen und den Vertrag schriftlich zu kündigen (§ 9 Nr. 2 VOB/B).

V. Ausführungsbeginn und Montage

Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktage nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die gemäß II., Ziffer 2, erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine eventuelle Sicherheit

bzw. eine vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

VI. Eigentumsvorbehalte

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

2. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen.

3. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers an den Auftragnehmer.

VII. Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage.

2. Wird die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere objektiv unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.

3. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

4. Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere nach erfolgter probeweiser Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme (Baustellenheizung).

VIII. Haftung

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei Mängeln an den erbrachten Leistungen richten sich nach § 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B (VOB/B).

2. Farbabweichungen geringeren Ausmaßes (z.B. herstellungsbedingt) und Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der Bauausführung oder der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit entweder beide Vertragsparteien Kaufleute sind oder der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens und der Auftragnehmer Kaufmann ist.

Herausgegeben vom Zentralverband Sanitär Heizung Klima, Rathausallee 6, 53757 St. Augustin 1, bekannt gemacht vom Bundeskartellamt im Bundesanzeiger Nr. 167 vom 06. 09. 20D2.

Der Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik empfiehlt den ihm mittelbar/unmittelbar angeschlossenen Betrieben der SHK-Branche die obigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverbindlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit ihren Auftraggebern/Kunden/Abnehmern. Den angeschlossenen SHK-Betrieben steht es frei, dieser Empfehlung zu folgen oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen zu verwenden.